



Evaluierungsbericht

zum

Programm Biologische Vielfalt 2020

Rohfassung des Referats 56 mit Zuarbeiten der Referate 33, 35, 36, 44, 51, 57, 58, LfULG/6
als Grundlage zur Weiterentwicklung des Biodiversitätsprogramms
Stand 15. Dezember 2020

Verzeichnisse

Inhalt

Verzeichnisse	2
Abkürzungen	4
I. Anlass	5
II. Umgesetzte Maßnahmen	5
II.1 Maßnahmen zugunsten bestimmter Arten und Lebensräume	5
II.2 Maßnahmen zugunsten der genetischen Vielfalt	6
II.3 Maßnahmen zum Biotopverbund.....	6
II.4 Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen.....	7
II.5 Flächenumnutzung und Eingriffsregelung	9
II.6 Maßnahmen in den Großschutzgebieten.....	9
II.7 Maßnahmen zugunsten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000	10
II.8 Gewässer bezogene Maßnahmen.....	11
II.9 Maßnahmen in der Landwirtschaft	12
II.10 Maßnahmen in der Forstwirtschaft	13
II.11 Maßnahmen in Jagd und Fischerei	14
II.12 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung	15
III. Wirkung der Maßnahmen	16
III.1 FFH-Arten- und Lebensraumtypen.....	16
III.2 Brutvögel.....	18
III.3 Rote Listen.....	22
IV. Fazit.....	23
Zitierte Quellen.....	24

Abbildungen

- Abbildung 1: Erhaltungszustände der im Freistaat Sachsen vorkommenden 47 FFH-Lebensraumtypen (links) und 92 FFH-Arten(-gruppen) (rechts) im Berichtszeitraum 2013 bis 2018; ermittelt nach der bundeseinheitlichen Methode zur Erstellung des nationalen Berichtes nach Artikel 17 FFH-Richtlinie; Stand 08.04.2019. Für weitere Informationen siehe Hintergrundpapier.17
- Abbildung 2: Gesamttrend aller Bewertungsparameter der im Freistaat Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten(-gruppen) im Berichtszeitraum 2013 bis 201817
- Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Trendklassen für die Abnahmen (rot), stabile Entwicklung (grau) und Zunahmen (grün) im Kurzzeittrend der Arten nach Ergebnissen des Monitorings häufiger und seltener Brutvögel; n=83; Quelle: Zuarbeit zum nationalen Vogelschutzbericht aus dem Jahr 2019.18
- Abbildung 4: Bestandsentwicklung typischer Brutvogelarten der Agrarlandschaft im Berichtszeitraum (Daten aus dem Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) im Freistaat Sachsen20
- Abbildung 5: Bestandsentwicklung (Anzahl besetzte Reviere/Rufer) der Zielarten des Wiesenbrüterprojektes in der Erzgebirgsregion (Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau)21
- Abbildung 6: Anteile der Kategorien des Kurzzeittrends bei Säugetierarten, Brutvögeln Amphibien/Reptilien, Fischen, wasserbewohnenden Käferarten, und Steinfliegen entsprechend den Roten Listen für den Freistaat Sachsen mit Redaktionsschluss ab dem Jahr 2015.22

Abkürzungen

AF	Ackerfläche
AUM	Agrar-Umweltmaßnahmen
BfUL	Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz
DDA	Dachverband Deutscher Avifaunisten
DüV	Düngeverordnung
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege
EFA	Ecological Focus Area (Ökologische Vorrangflächen)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der Europäischen Union)
KoKa-Nat	Kompensationsflächenkataster Naturschutz
LaNU	Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt
LF	Landwirtschaftsfläche
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
LTV	Landestalsperrenverwaltung
NABU	Naturschutzbund
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
PSM	Pflanzenschutzmittel
RL AUK	Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
RL BesIn	Richtlinie Besondere Initiativen / Institutionelle Förderung
RL NE	Richtlinie Natürliches Erbe
RL ÖBL	Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau
RL TZ	Richtlinie Tierzucht
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SMEKUL	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt
SPA	Special Protection Area (europäisches Vogelschutzgebiet)
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

I. Anlass

Das sächsische Umweltministerium hat im Jahr 2009 ein [Programm zur Biologischen Vielfalt](#) im Freistaat Sachsen aufgelegt. Das Programm ist im Jahr 2013 umfassend überarbeitet worden und trägt seither die Bezeichnung „[Biologische Vielfalt 2020](#)“. Zur Umsetzung des Programms sind dem Sächsischen Landtag vier kombinierte [Berichte und Maßnahmenpläne](#), die jeweils Zweijahreszeiträume umfassten, vorgelegt worden. Der zeitliche Horizont des Programms endet im Jahr 2020. Der Vertrag der Regierungskoalition im Sächsischen Landtag vom Dezember 2019 sieht vor, das Programm weiterzuentwickeln. Das Sächsische Staatsministerium für, Energie, Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft (SMEKUL) hat das bisherige Programm einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Ziel war, Stärken und Schwächen zu analysieren und daraus Erkenntnisse für die Ausgestaltung des künftigen Programms abzuleiten. Der vorliegende Bericht bildet somit die Grundlage für den Prozess zur Aufstellung des künftigen Biodiversitätsprogramms unter dem Arbeitstitel „Sächsisches Programm zur Biologischen Vielfalt 2030“ sein.

II. Umgesetzte Maßnahmen

Das abgelaufene Programm umfasste 12 Handlungsfelder, die sich nicht nur auf die engeren Aufgabenfelder des Naturschutzes, das heißt die Erhaltung der wildlebenden Arten und ihrer Lebensräume, sondern auch zum Beispiel auf Landnutzungen und biotische Umweltressourcen beziehen. Für jedes dieser Handlungsfelder werden die erzielten Ergebnisse, die verbliebenen Handlungsbedarfe und die wichtigsten Schlussfolgerungen für künftiges Handeln zusammengefasst.

II.1 Maßnahmen zugunsten bestimmter Arten und Lebensräume

Viele Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität wie die Ausweisung von Schutzgebieten oder Agrarumweltmaßnahmen kommen großen Landschaftsausschnitten und einer Vielzahl von Schutzgütern zugute. Einzelne Arten und Lebensräume bedürfen darüber hinaus spezieller, auf sie zugeschnittener Hilfs- und Managementmaßnahmen, zum Beispiel im Rahmen von Arten- und LRT-Hilfsprogrammen. Zu Beginn des Programmzeitraumes gab es Artenschutzprogramme für den Weißstorch und die Flussperlmuschel sowie analoge Vorhaben zugunsten des Lachses, der Weißstanne sowie von Bärlapp-Arten. Im Jahr 2014 wurde eine Liste von 50 Arten mit Landesbedeutung ausgewählt, um prioritäre Handlungsfelder im Artenschutz festzulegen („[TOP50-Liste](#)“). Inzwischen sind im Programmzeitraum für sämtliche Arten spezifische Vorhaben (Hilfskonzepte, -projekte, -programme) gestartet worden. Bis messbare Effekte an den Populationen erzielt werden, vergehen oft Jahre oder Jahrzehnte. Zu einigen Arten konnten bereits positive Effekte festgestellt werden, zum Beispiel bei Schmetterlings-Arten wie dem Eschen-Schneckenfalter oder Pflanzenarten wie dem Stattlichen Knabenkraut. In anderen Fällen, wie beim Braunkehlchen im Rahmen des [Wiesenbrüterprojektes](#), konnte zumindest gezeigt werden, mit welchen Maßnahmen Abwärtstrends aufgehalten werden können. Im Programmzeitraum haben sich mehrere ehemals stark dezimierte oder ausgestorbene Arten aufgrund von Schutzmaßnahmen auf natürlichem Wege wiederausgebreitet. Dazu zählen auch Arten wie Wolf und Biber, die in der Lage sind, Schäden zu verursachen. Für sie konnten Managementsysteme aufgebaut werden, die dazu beigetragen haben, dass bislang, trotz starker Bestandszunahmen, auf die Tötung von Individuen zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden verzichtet werden konnte. Es gibt jedoch auch Beispiele, in denen negative Bestandsentwicklungen, allen Anstrengungen zum Trotz, anhalten. Das betrifft zum Beispiel den Feldhamster. Die Kombination extremen Dürrephasen in den Jahren 2018 und 2019 und einer zahlenmäßig geschwächten und stark verinselten Population hat dazu geführt, dass ein Aussterben womöglich nicht mehr verhindert werden

kann, wenn die lokale Population nicht durch Zuführung von Individuen gestärkt und ihre Lebensräume klimaresilient gestaltet werden. Die ergriffenen art- und lebensraumspezifischen Hilfs- und Managementmaßnahmen müssen fortgeführt und zum Teil an geänderte Bedingungen angepasst werden.

II.2 Maßnahmen zugunsten der genetischen Vielfalt

Unter dem Blickwinkel der genetischen Vielfalt erfährt die innerartliche Vielfalt, das heißt die Vielfalt an wildlebenden Unterarten sowie an gezüchteten Pflanzensorten und Tierrassen, eine besondere Beachtung. Die Vegetation Mitteleuropas wird seit Jahrtausenden nicht nur durch die Nutzung, sondern auch durch das Ausbringen und Verschleppen von Pflanzen menschlich beeinflusst. Diese Prozesse stehen unter dem Einfluss einer fortschreitenden Globalisierung von Warenströmen und Dienstleistungen. Wenn zum Beispiel genetisch identische Pflanzen, die einem einzigen Klon entstammen, großräumig ausgebracht werden, führt das dazu, dass die natürliche innerartliche Vielfalt und damit auch die Anpassungsfähigkeit an lokale Umweltbedingungen verloren gehen kann. Um dem entgegenzuwirken, wurden im Programmzeitraum mehrere Projekte mit dem DVL unter dem Oberbegriff „[DiverGen](#)“ durchgeführt. Sie zielten darauf ab, dass in der freien Natur vorzugsweise gebietseigene Pflanzen der wildlebenden Arten ausgebracht werden. Damit konnte der Aufbau regionaler Erzeugerstrukturen für gebietseigenes Saatgut unterstützt werden. Parallel sind die methodischen und administrativen Voraussetzungen zur [Bevorzugung gebietseigener Pflanzen](#) geschaffen worden (Förderung über die Richtlinie Natürliches Erbe [RL NE/2014], Erfassung und Dokumentation von Erntebeständen, Erlasse zur Sammelgenehmigung und Ausbringungsgenehmigung). Mit Stand des Jahres 2019 werden im Freistaat Sachsen jährlich von fünf Produzenten circa 44 Tonnen gebietseigenes Saatgut von über 80 Arten erzeugt. Das Angebot an gebietseigenen Saat- und Pflanzgut reicht jedoch immer noch nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Der Aufbau regionaler Erzeugerstrukturen bedarf auch künftig weiterer Unterstützung.

Zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren wird im Rahmen der [Richtlinie Tierzucht](#) (RL TZ/2015) die Zucht und Haltung von elf existenzbedrohten Rassen unterstützt. Im Jahr 2020 wurden die Rassen Leicomaschwein, Weiße sowie Bunte Deutsche Edelziege in die Förderung aufgenommen. Bei Betrachtung der letzten Jahre ist eine Zunahme der Anzahl geförderter Tiere je Rasse zu verzeichnen und es zeigt sich, dass die Förderung einen wichtigen Beitrag zur positiven Bestandsentwicklung der Rassen leistet. Aus diesen Gründen ist die Unterstützung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen mit Erhaltungsprämien fortzuführen.

II.3 Maßnahmen zum Biotopverbund

Mit vielen Maßnahmen zum Artenschutz, hier insbesondere für Zielarten des Biotopverbundes oder bezogen auf Lebensräume mit ausgeprägter Linienstruktur wird auch der Biotopverbund auf verschiedenen Ebenen verbessert. Langfristig wird dadurch ein sichtbarer Beitrag zum sachsenweiten Biotopverbund geleistet werden.

Am 4. Dezember 2015 ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem DVL Landesverband Sachsen e. V. geschlossen worden. Das ist möglich, weil zuvor zu diesem Zweck eine Regelung zur finanziellen Unterstützung der Landschaftspflegeverbände in das Sächsische Naturschutzgesetz eingefügt worden ist (§ 35 Abs. 6 SächsNatSchG). Auf dieser Grundlage werden seither durch ein neugeschaffenes Netz von Regionalkoordinatoren des DVL [Maßnahmen des landesweiten Biotopverbundes](#) initiiert. In der Mehrzahl sind das Maßnahmen

zur Instandhaltung oder Anlage von Gehölzbeständen in der Agrarlandschaft, die oftmals als Trittsteine für den lokalen Biotopverbund wichtig sind. Vielfach profitieren davon die [Landeszielarten des Biotopverbundes](#) wie die Haselmaus, der Eremit oder die Nordfledermaus.

Im Rahmen einer Förderung besonderer Initiativen ([RL BesIn/2015](#)) entwickelt der BUND Sachsen e. V. [Vernetzungsräume für die Leitart Wildkatze](#), die ebenfalls Zielart des landesweiten Biotopverbundes ist. Das Projekt soll im Dezember 2020 abgeschlossen werden, ein Folgeprojekt ist geplant.

Im Mai des Jahres 2020 wurde der erste Teil des Projektes „[Redynamisierung der Spree](#)“ im Biosphärenreservat abgeschlossen. Naturnahe Gewässerstrukturen im Einklang mit dem Hochwasserschutz bieten Flora und Fauna mehr Vernetzungsraum. Die Umsetzung des im Jahr 2019 beschlossenen [Sächsischen Auenprogramms](#) wird sukzessive Beiträge zur Revitalisierung der für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Fließgewässer und Auen leisten.

II.4 Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen

Maßnahmen zur Umsetzung von Naturschutzziele werden im Rahmen von Förderprogrammen unterstützt. Hierbei sind seit dem Jahr 2009 die [Richtlinien Natürliches Erbe](#) (RL NE/2007 und RL NE/2014) für investive Naturschutzmaßnahmen sowie die Richtlinien für die flächenbezogenen Naturschutzmaßnahmen innerhalb der [Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen](#) (RL AUW/2007 und RL AUK/2015) maßgeblich.

Der Freistaat Sachsen weist mit oben genannten Förderrichtlinien und -möglichkeiten bereits ein breites Spektrum zur Förderung naturschutzfachlicher Belange auf.

Jedoch gibt es Maßnahmen für Natur- und Artenschutz, die bislang wegen ihrer Kleinflächigkeit oder wegen spezieller Management-Anforderungen aus Arten- oder Biotopschutzgründen mit den derzeitigen Förderinstrumenten nicht finanziert werden können. Diese sollen künftig ebenfalls in die Förderprogramme aufgenommen werden.

Tabelle 1 Förderrichtlinien und Förderinhalte – 2009 bis 2019

Förderrichtlinien und Förderinhalte		Daten 2009 bis 2019	
RL AUW/2007 (Antragsstellung 2011, Quelle: SMEKUL 2012)		Anzahl Zuwendungs-empfänger	Fläche (ha)
G	Extensive Grünlandwirtschaft und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege	2.304	62.579
A	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen	311	4.092
T	Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung	147	8.919
RL AUK/2015 (Antragstellung 2017, Quelle: SMEKUL 2018)		Anzahl Zuw.-empfänger	Fläche (ha)
A.5	Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland	.	14.745,59
A.6	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung		3.674,34
A.7	Späte Stoppelbearbeitung	143	4.836,31
GL.1	Artenreiches Grünland – Ergebnisorient. Honorierung	1.356	23.333,13
GL.2	Biotoppflegemahd mit Erschwernis	596	3.050,92
GL.3	Brachflächen und Brachestreifen im Grünland	62	162,70
GL.4	Naturschutzgerechte Hütelhaltung und Beweidung	934	10.400,69
GL.5	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung	1.810	19.582,39
RL TWN/2015		Anzahl Zuw.-empfänger	Fläche (ha)
T.1	Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft	10 (43)	1314
T.2,T.3	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung	40 (43)	7294
RL NE/2007 (B.1 und B.2 Antragstellung 2011, Quelle: SMEKUL 2012)		Anzahl Zuw.-empfänger	Fläche (ha)
B.1	Wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt – Biotoppflege		2582,56
B.2	Wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt – Obstgehölzschnitt	Anzahl Zuw.-empfänger	Anzahl Bäume
		392	10.261
A	Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt	Bewilligte Mittel (EUR)	
		30.189.300	
B.4	Wiederkehrender Artenschutz	1.867.300	
C	Naturschutzberatung und Öffentlichkeitsarbeit	4.220.500	
D	Komplexvorhaben des Naturschutzes	2.259.400	
RL NE/2014		Bewilligte Mittel (EUR)	
A	Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung	29.900.800	
B	Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen	5.202.900	
C	Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit	9.494.700	
D	Komplexvorhaben des Naturschutzes	611.100	
E	Vorhaben der Prävention vor Wolfsschäden	2.640.800	
F	Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten	7.059.800	

II.5 Flächenumnutzung und Eingriffsregelung

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ökokonto- und Kompensationsflächenkataster-Verordnung als Grundlage für die freiwillige Kompensationsflächen- und Maßnahmenbevorzugung (auch außerhalb der kommunalen Bauleitplanung) konnte die Tätigkeit der [Ökoflächenagentur](#), mit der seit 1. Oktober 2017 das Zentrale Flächenmanagement (nunmehr als Geschäftsbereich im Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement angesiedelt) beauftragt wurde, weiter verstetigt und ausgebaut werden.

Mit Stand Oktober des Jahres 2020 konnten 10 Ökokontoprojekte mit 12 Hektar vollständig als Kompensationsmaßnahmen Eingriffen zugeordnet werden, 10 Ökokontoprojekte mit 31 Hektar sind größtenteils zugeordnet und fünf weitere Ökokontoprojekte mit 19 Hektar sind mit verfügbaren Ökopunkten in der Vermarktung, das heißt stehen für eine Zuordnung bereit. Hinzu kommen mehrere klassische, das heißt im Plangenehmigungsverfahren zugeordnete Maßnahmen und Maßnahmenteile sowie Artenschutzmaßnahmen und Flächenpoolösungen. Weitere 19 Projekte mit insgesamt 48 Hektar Flächenumfang sind aktuell in der Planung und Umsetzung als Ökokontomaßnahmen.

In der Datenbank zum Kompensationsflächenkataster Naturschutz ([KoKa-Nat](#)) sind insgesamt mit Stand 11. November 2020 704 Ökokonto-Maßnahmen mit 1070 Hektar Fläche erfasst.

Die Implementierung der verbesserten Bewertungsmöglichkeiten des überarbeiteten Bewertungsverfahrens der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen in einer Landeskompensationsverordnung in den verbindlichen Vollzug konnte nicht realisiert werden. Das überarbeitete Bewertungsverfahren der Handlungsempfehlung konnte jedoch pilothaft durch die unteren Naturschutzbehörden angewendet werden.

Neben den Anwenderschulungen zum KoKa-Nat war die Führung des Kompensationsflächenkatasters als eine Grundlage für die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen in verstärktem Maße Gegenstand der Fachaufsicht. Ziel ist ein möglichst vollständiger Überblick über die festgesetzten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen.

Die verstärkte Nutzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK, naturwissenschaftliche Aufwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, ohne diese aus der Nutzung zu nehmen) wurde fortgesetzt.

II.6 Maßnahmen in den Großschutzgebieten

Nach der im Jahr 2011 erfolgten Neuabgrenzung und Rechtsanpassung des [NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain](#) erfolgt das Gebietsmanagement seit dem Jahr 2019 auf der Grundlage des neuen Pflege- und Entwicklungsplanes.

Die Entwicklung der [Königsbrücker Heide](#) zum Wildnisgebiet nach IUCN Ib geht kontinuierlich voran: Im Jahr 2016 wurde die Königsbrücker Heide als Deutschlands erstes Wildnisgebiet in den Nationalen Naturlandschaften ausgezeichnet, die Eröffnung der Wildnis-Station im Jahr 2018 leistet einen wichtigen Beitrag zur Umweltbildung, mit der absehbaren Novellierung der NSG-Rechtsverordnung werden weitere neu aufgenommene Prozessschutzflächen die bisherige Wildnisfläche ergänzen (gesamt circa 5.630 Hektar, dies sind 80 Prozent der Gesamtfläche des NSG).

Eine große Herausforderung für das LRT-Pflegemanagement in beiden NSG ist die Kampfmittelbelastung.

Im [Nationalpark Sächsische Schweiz](#) wurde der Anteil des forstlichen Ruhebereiches in den letzten Jahren im Rahmen der dazu erstellten flächenkonkreten Waldentwicklungsplanungen

schrittweise kontinuierlich erhöht. Zur Erreichung des gemäß internationaler Anforderungen an Nationalparke geforderten 75-prozentigen Anteils der Prozessschutzfläche war ursprünglich in der stark anthropogen überprägten und großflächig mit standortsfremden Fichtenforsten bestockten Sächsischen Schweiz ein Übergangszeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Dieser für einen intensiven Waldumbau geplante Übergangszeitraum wird nunmehr nach dem großflächigen borkenkäferbedingten Absterben von Fichten in den letzten drei Jahren auf die gemäß IUCN-Kriterien zugestandenen 30 Jahre reduziert. Zum 30. April 2021 wird der forstliche Ruhebereich auf 75 Prozent erweitert, womit eine zentrale internationale Anforderung an Nationalparke erfüllt wird. Hauptaufgabe der nächsten Jahre werden die Stärkung eines naturverträglichen Tourismus im Nationalpark und Maßnahmen zu einer verstärkten Besucherinformation und Besucherlenkung sein, um der derzeit zu beobachtenden zunehmenden touristischen Überlastung bestimmter Bereiche und der dadurch verursachten Beeinträchtigung von Schutzziele entgegenzuwirken.

Im [Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft](#) erfolgte schwerpunktmäßig in den Jahren 2016 und 2017 die zweite erfolgreiche UNESCO-Evaluierung des Schutzgebietes. Sie betraf den Berichtszeitraum 2006 bis 2015 und belegte die auf vielen Feldern erfolgreich gelaufene Entwicklung des Gebietes. Aus dem umfangreichen Evaluierungsbericht sollen als besonders positive Entwicklungen beispielhaft die Redynamisierung von Abschnitten der Spree, die Erhaltung [traditioneller Getreidesorten](#) sowie Wildbienen- und [Ackerwildkrautprojekte](#) benannt werden. Bei der Evaluierung wurden aber auch die Schwächen des Biosphärenreservates deutlich, die beispielsweise im sehr geringen Anteil an Ökolandbau-Flächen und in den vergleichsweise geringen Regionalvermarktungskapazitäten bestehen. Unter anderem hier liegen ausgewählte Arbeitsschwerpunkte der nächsten Jahre. Bis Ende des Jahres 2023 ist zudem eine Novellierung der Rechtsverordnung des Biosphärenreservates, verbunden mit einer maßvollen Gebietserweiterung und partiellen Neuzonierung, geplant.

II.7 Maßnahmen zugunsten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000

Zu Beginn des Programmzeitraumes waren sämtliche dem europäischen Netz Natura 2000 angehörenden und in sächsischer Verantwortung liegende 347 [FFH-Gebiete](#) und [Vogelschutz-Gebiete](#) des Freistaates Sachsen zu besonderen Schutzgebieten erklärt und die FFH-Managementplanung abgeschlossen worden. Zur rechtlichen Sicherung der Gebiete sind Grundschutzverordnungen in Kraft gesetzt worden, die quantifizierte Zielvorgaben machen. Sie verzichten auf Ver- und Gebote, denn eine schutzgutkonforme Flächenbewirtschaftung kann am ehesten kooperativ verwirklicht werden. Die Vorzugswürdigkeit der Herangehensweise ist im Rahmen eines empirischen Forschungsvorhabens bestätigt worden ([Lakner et al. 2020](#)). Im Jahr 2011 ist ein staatliches Natura 2000-Monitoring als „[Messnetz Naturschutz](#)“ in der BfUL eingerichtet worden. Die weitere Zielstellung bis zum Jahr 2020 war, das ökologische Netz Natura 2000 weiterzuentwickeln und insbesondere die freiwilligen Umsetzungsinstrumente, allen voran die Förderung, besser auf die Schwerpunktaufgabe auszurichten. Dazu wurden aus den europäischen Schutzgütern diejenigen ausgewählt, für die Maßnahmen besonders dringlich und am ehesten machbar erschienen. Diese „Fokus-Schutzgüter“ standen im Mittelpunkt eines Erlasses, mit dem einheitliche Prioritätensetzungen im Verwaltungshandeln auf der Grundlage der Schutzgutliste sichergestellt werden. Unter anderem wurden die Kriterien für die Vorhabenauswahl zur Förderung aus der Richtlinie Natürliches Erbe ([RL NE/2014](#)), die Maßnahmeninitiiierungen der Regionalkoordinatoren des DVL und die Naturschutzberatung auf die prioritären Schutzgüter fokussiert. Den Anstrengungen zum Trotz sind bei einigen Schutzgütern, insbesondere bei den Grünland-Schutzgütern, Verschlechterungen und Flächenverluste aufgetreten (siehe Kapitel III.1). Für

diese, auf eine bestimmte wiederkehrende Nutzung oder Pflege angewiesenen Schutzgüter sind Agrar-Umweltmaßnahmen (AUM) ein zentrales Instrument, mit dem diese Nutzung und Pflege aufrechterhalten werden kann. Beim Lebensraumtyp (LRT) „Artenreiche Borstgrasrasen“ lag die AUM-Abdeckung im Jahr 2018 zum Beispiel bei 66 Prozent ([AFC et al. 2019](#)). Trotz dieser an sich hohen Quote war der LRT von Flächenverlusten betroffen. Das lag vor allem an den vielen Kleinst- und Splitter-Flächen, für die vielfach keinerlei Nutzungsinteresse besteht. Künftig muss verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden, auch diese Flächen in die Förderung zu bringen oder die Pflege auf anderen Wegen abzusichern beziehungsweise verlorengegangene Flächen durch investive Maßnahmen zu reaktivieren.

II.8 Gewässer bezogene Maßnahmen

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zur Erreichung der ökologischen Umweltziele wurden von 2009 bis Mitte 2020 circa 3.000 Maßnahmen im Bereich der Reduzierung von Stoffeinträgen aus Kläranlagen und Kanaleinleitungen in die Oberflächengewässer umgesetzt. Der größte Teil dieser Maßnahmen waren Ertüchtigungen von Kleinkläranlagen auf vollbiologische Abwasserreinigung und der Anschluss von privaten Haushalten an die öffentliche Abwasserbehandlung. Mit den Zielen einer Verbesserung der Durchgängigkeit und der Lebensraumvielfalt in den Gewässern wurden zwischen 2009 und Mitte 2020 fast 4.000 Maßnahmen realisiert. Über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und des präventiven Hochwasserschutzes ([RL GH/2018](#), 2007) wurden in diesem Zeitraum 43 auf die Entwicklung ökologisch wertvoller Gewässer gerichtete kommunale Maßnahmen gefördert. Die erhebliche Anzahl umgesetzter Maßnahmen spiegelt sich bislang jedoch noch nicht im gewünschten Maße im Erreichen des angestrebten guten ökologischen Zustands von Gewässern wider. So befinden sich nach den Vorgaben der WRRL aktuell (Stand: Oktober 2020) 7 Prozent Fließgewässerswasserkörper in einem guten ökologischen Zustand. Zusätzlich zu der vollzugsbegleitenden Umsetzung der Einzelmaßnahmen, erfolgt daher insbesondere seit Ende des Jahres 2019 eine verstärkte Bearbeitung regionaler/überregionaler Pläne. Erstellt wurde ein [Sächsisches Auenprogramm](#) dessen schrittweise Umsetzbarkeit neben erforderlichen personellen und finanziellen Kapazitäten im Wesentlichen von Fragen der Flächenverfügbarkeit und regionalen Akzeptanz abhängt. Neben zahlreichen anderen Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt hygrophiler Lebensräume und Arten bilden die gewässerbezogenen Maßnahmen zur Wiederanbindung ehemaliger Auen in diesem Programm einen Schwerpunkt.

Die Verbesserung der Gewässergüte und -strukturen bleibt weiterhin eine vordringliche Aufgabe, um die Ziele der WRRL erreichen zu können. Eine verstärkt ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung und die naturnähere Entwicklung von ausgebauten Bächen müssen weiter unterstützt werden. Dabei sind Lösungen, die es ermöglichen, wirtschaftlich genutzte Gewässerrandstreifen ökologisch aufzuwerten und parallel die Ertragseinbußen der Landbewirtschaftler sowie den Wertverlust für die Flächeneigentümer auszugleichen, vordringlich zu erarbeiten. Der begonnene Prozess der Umsetzung des [Sächsischen Auenprogramms](#) kann zukünftig durch die Akquirierung weiterer Projektträger beschleunigt werden. Eine weitere wesentliche Voraussetzung, um die WRRL-Ziele zu erreichen, ist die Herstellung einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit. Daher ist es essenziell, die Akzeptanz für die Notwendigkeit, natürliche Überschwemmungsräume zu erhalten und wiederherzustellen, zu erhöhen, um einschlägige Projekte zeitgerecht umsetzen zu können. Für eine erfolgreiche Realisierung muss daher auch in Zukunft auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den konzeptionellen Vorarbeiten, der (vorausschauenden) Flächenbeschaffung, der Planung und Genehmigung bereits priorisierter Maßnahmen sowie deren Umsetzung geachtet werden.

II.9 Maßnahmen in der Landwirtschaft

Der Anteil des ökologischen Landbaues im Freistaat Sachsen hat über eine kontinuierliche Förderung über die [Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau \(RL ÖBL/2015\)](#) eine stete weitere Zunahme erfahren und erreicht Ende des Jahres 2019 mittlerweile einen Anteil von 7,5 Prozent der Landesfläche beziehungsweise 67.314 Hektar sowie 13 Prozent der Landwirtschafts-Betriebe (804 Betriebe) im Freistaat Sachsen. Ungeachtet dessen wird der Freistaat Sachsen gemäß Koalitionsvertrag weiterhin eine stete und marktkonforme Zunahme des ökologischen Landbaues unter anderem über die Förderung anstreben, um damit die Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu verbessern.

Die Anreicherung der Agrarlandschaft mit vielfältigeren Landschafts- und Nutzungsstrukturen für die Stärkung der biologischen Vielfalt im Bereich des Ackerlandes hat auf Basis freiwilliger Maßnahmen im Rahmen der AUM-Förderung der 2. Säule der GAP (Tabelle 1) sowie durch [Ökologische Vorrangflächen](#) („EFA“) das heißt, durch das „Greening“ im Bereich der 1. Säule der GAP bis zum Jahr 2020 stetig zugenommen. So wurden im Rahmen des Greening Brachen, Pufferstreifen und Landschaftselemente auf circa 12.050 Hektar oder 1,7 Prozent der Ackerfläche angelegt und erhalten sowie im Rahmen der RL AUK/2015 verschiedene begrünte Brachen, Stoppelbrachen, Blühflächen und naturschutzgerechte Ackernutzungen auf weiteren circa 24.635 Hektar beziehungsweise 3,5 der Ackerfläche realisiert. Zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Kulturartenvielfalt im Rahmen von Fruchtfolgen wurde Leguminosen, Ackergräser wie auch ein vielfältiger Zwischenfruchtanbau auf circa 69.240 Hektar im Rahmen des Greening und 28.458 Hektar im Rahmen der AUM-Förderung realisiert, das heißt auf circa 14 Prozent der sächsischen Ackerfläche befördert.

Im Freistaat Sachsen wurden entsprechend den Vorgaben der geänderten nationalen Düngeverordnung (DüV) aus dem Jahr 2017 im Jahr 2019 sogenannte „Rote Gebiete“ mit drei erhöhten Anforderungen zur Umsetzung der DüV ermittelt und ausgewiesen. Diese dienen der Verbesserung der Düngeneffizienz und zur Verminderung von Nährstoffverlusten und umfassen circa 20 Prozent der sächsischen Landesfläche. In Folge der geänderten DüV vom April des Jahres 2020 werden bis Ende des Jahres 2020 die „Roten Nitrat-Gebiete“ weiter präzisiert und neufestgelegt. In diesen gelten dann ab 1. Januar 2021 die verschärften Anforderungen an die Stickstoff-Düngung (unter anderem die um 20 Prozent reduzierte Düngung). Daneben werden zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion von P-Einträgen in Gewässern sachsenweit mit der [Sächsischen Düngerechtsverordnung](#) (SächsDüReVO) geregelt. Mit all diesen Maßnahmen werden die Nährstoffeinträge in die Umwelt verringert und die Nährstoffüberschüsse weiter gesenkt. Ergänzt wird diese Herangehensweise zur Verbesserung der Nährstoffausnutzung durch zwei geförderte Projekte zum Wissenstransfer für landwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der prioritären WRRL-Gebiete zur Nitrataustragsminderung und im Bereich der Erosionsminderung zur P-Austragsminderung in Gewässern.

II.10 Maßnahmen in der Forstwirtschaft

Das im Jahr 2017 veröffentlichte [Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald](#) bildet die konkrete Leitlinie für die praktische Naturschutzarbeit vor Ort in den Forstbezirken. Dabei verfolgt der Sachsenforst eine integrative Naturschutzstrategie, durch die der Landeswald auf ganzer Fläche durch naturnahe Waldbewirtschaftung als Lebensraum erhalten und entwickelt wird. Integrativer Naturschutz bedeutet aber auch, dass Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz einen besonderen Schutz erhalten. Dies betrifft Flächen mit hohem Biotopwert, Lebensstätten besonders schutzbedürftiger Arten sowie Wald in Schutzgebieten. Auch das Unterlassen weiterer Holznutzungen kann damit verbunden sein. Höhlenreiche Einzelbäume und Altholzinseln unterliegen ohnehin einem gesetzlichen Schutz. Darüber hinaus werden im Landeswald in Waldbiotopen ab einem Bestandesalter von 80 Jahren Gruppen aus zehn bis fünfzehn starken Bäumen ausgewiesen, um sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen (Biotopbaumgruppen). Bis Ende des Jahres 2019 wurden 1.331 Biotopbaumgruppen im Landeswald ausgewiesen. Es werden auch zunehmend ganze Waldbestände aus der Nutzung genommen. Die nutzungsfreie Landeswaldfläche wird bis Ende des Jahres 2020 circa 16.000 Hektar (7,7 Prozent der Landeswaldfläche) betragen.

Zur Anpassung an den Klimawandel werden auf großer Fläche [Nadelbaumreinbestände umgebaut](#) in stabile, arten- und strukturreiche Mischwälder. Ziele sind die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Wälder und der Schutz der Naturgüter im Wald. Wichtigste Baumarten dabei sind Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche sowie Weißtanne. Im Landeswald wurden in den letzten fünf Jahren durchschnittlich circa 1.160 Hektar/Jahr im Rahmen der Waldverjüngung umgebaut. Darüber hinaus wurden seit dem Jahr 2016 jährlich rund 150 Hektar Waldumbau im Privat- und Körperschaftswald im Rahmen der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft gefördert. Wie die extreme Zunahme der Waldschäden infolge von Stürmen, Dürre und Borkenkäferkalamitäten drastisch aufzeigt, wird in den nächsten Jahren der Waldumbau weiter zu forcieren sein.

Zur Mehrung ökologisch stabiler Wälder wurden vom Sachsenforst in den letzten fünf Jahren durchschnittlich circa 33 Hektar/Jahr landeseigene Flächen erstaufgeforstet. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2016 die Erstaufforstung durch die Gewährung von Fördermitteln auf einer Fläche von circa 25 Hektar/Jahr unterstützt.

Im oberen Erzgebirge wurden mehrere über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Europäischen Union geförderte Projekte umgesetzt, mit denen die Voraussetzungen für die natürliche Regeneration der Moore geschaffen wurden ([Moorevital](#)).

Die genannten Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im sächsischen Wald.

II.11 Maßnahmen in Jagd und Fischerei

Entsprechend der Jagdgesetzgebung wirken die Jagdausübungsberechtigten im Freistaat Sachsen bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten mit. Hierzu wurde die EDV-Anwendung sächsisches [Wildmonitoring](#) entwickelt. In der Hauptsache dient das Wildmonitoring dazu, im Rahmen des Artenschutzes und für die Hege des Wildes Kenntnisse über dessen Vorkommen und Bestand zu gewinnen.

Zahlreiche geschützte Tierarten wie der Luchs oder das Birkhuhn unterliegen dem Jagdrecht. Der Freistaat Sachsen hat im August des Jahres 2019 ein [Artenschutzprogramm Birkhuhn](#) in Kraft gesetzt. Das Programm ist insbesondere auf die Sicherung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser europaweit vom Aussterben bedrohten und in Deutschland streng geschützten Art gerichtet. Bevorzugte Lebensräume des Birkhuhns sind niedrige, lichte Wälder, Randbereiche von Mooren sowie Kahlfelder und Heidegebiete, in denen gerade Wald heranwächst. Da auch der Einfluss von Prädatoren (insbesondere Fuchs, Schwarzwild) und Rotwild auf die Birkhuhnpopulation beträchtlich ist, beinhaltet das Artenschutzprogramm auch ein spezielles Jagdregime.

Gemeinsam mit den sächsischen Anglern wurden umfangreiche Besatz- und Forschungsprogramme zur Bestandsstützung und zum Monitoring von Aal, Lachs, Äsche, Quappe, Meerforelle, Flussperlmuschel und Malermuschel fortgesetzt oder neu begonnen. Bei Lachs und Meerforelle koordiniert der Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2019 die Wiederansiedlungsprogramme an der Elbe im länderübergreifenden [Programm „Salmo albis“](#). Zukünftig sollten die länderübergreifenden Programme für Lachs, Äsche und Flussperlmuschel fortgesetzt sowie Bestandsstützungsprogramme für Barbe, Elritze, Groppe und Karausche unterstützt werden. Neben einer stärkeren Einbindung der Anglerverbände in die Programme sollte die Förderung des Baus von Brutanlagen zur Vermehrung gefährdeter Wildfischarten im Fokus stehen. Außerdem sind populationsgenetische Untersuchungen gefährdeter Arten sowie Programme zur Untersuchung von Status und Einfluss invasiver Arten auf die Biodiversität autochthoner Fischarten zu unterstützen.

Defizite bestehen bei der Umsetzung der Programme insbesondere durch die fehlende Durchwanderbarkeit der Fließgewässer. Die Anzahl der [Fischaufstiegsanlagen](#) im Freistaat Sachsen hat sich von 309 (davon 232 funktionsfähig) im Jahr 2008 auf aktuell 472 (davon 257 funktionsfähig und 111 teils funktionsfähig) erhöht. Zurzeit gibt es nur 23 funktionsfähige Fischabstiegsanlagen. Insgesamt gibt es im Freistaat Sachsen 11.469 erfasste Querbauwerke in Fließgewässern, von denen 1.016 (9 Prozent) stromauf- und 1.034 (9 Prozent) stromabwärts für Fische passierbar sind. Trotz Zunahme der Gesamtzahl von Fischaufstiegsanlagen hat sich die Zahl voll funktionsfähiger Anlagen und damit die Fließgewässerdurchgängigkeit für Fische kaum erhöht. Defizite gibt es bei Anlagen zum Fischabstieg sowie bei der Wartung und Instandhaltung der vorhandenen Fischaufstiegsanlagen. Nach Wegfall der Förderung der Errichtung von Fischwanderhilfen hat sich der Prozess zur Herstellung der Durchgängigkeit verlangsamt und ist beim Privatsektor praktisch zum Stillstand gekommen. Nur die LTV und kommunale Träger setzen noch Maßnahmen planmäßig um. Schwerpunkte des künftigen Handelns liegen in der Fortsetzung des Programms zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit, in der Wartung vorhandener Anlagen sowie im Rückbau von Wehranlagen und der Verbesserung der Strukturgüte der Fließgewässer.

II.12 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Seit dem Jahr 2017 unterstützt der Freistaat Sachsen basierend auf der Koalitionsvereinbarung vom 10. November 2014 und dem vom Sächsischen Landtag am 11. April 2017 beschlossenen Antrag (Drucksache. 6/8984) die [sächsischen Naturschutzstationen](#). In den Jahren 2017 und 2018 betrug die Unterstützung jeweils 1,5 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 1,85 Millionen Euro. Insbesondere bestehende Naturschutzstationen sollten unterstützt, bestehende Strukturen gesichert sowie auf Landesebene besser integriert und kreisübergreifend vernetzt werden. Seither werden jährlich knapp 50 Naturschutzstationen, zum Teil in Kooperationen, finanziell unterstützt. Durch ein Netzwerk an arbeitsfähigen Naturschutzstationen wird die Erreichung der Naturschutzziele (praktische Naturschutzarbeit/Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung/Öffentlichkeitsarbeit) im Freistaat Sachsen sichergestellt. Die Koordinierung der Unterstützung ist Aufgabe der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU). Die Unterstützung erfolgt auf Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen der LaNU und den Landkreisen/Kreisfreien Städten. Durch regelmäßige Treffen wird die Vernetzung der Naturschutzstationen untereinander und mit weiteren Akteuren im Naturschutz und der Umweltbildung befördert.

Das Thema Biologische Vielfalt bildet im Rahmen des Bildungsauftrages der [Akademie der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt](#) einen Schwerpunkt. Diese führt jährlich circa 70 Bildungsveranstaltungen (Exkursionen, Fachtagungen, Bestimmungskurse, Landschaftstage et cetera) zur Biologischen Vielfalt durch. Die Akademie der LaNU wirkt im Projekt „Qualifizierung und Zertifizierung von Artenkennern“ des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten im natur- und Umweltschutz (BANU) in den Jahren 2020/2021 mit. Fortlaufend werden Rechtsschulungen und Schulungen zum Konfliktmanagement sowie spezielle Fachfortbildungen für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst angeboten.

Daneben engagiert sich das SMEKUL im Bereich der Nachwuchsgewinnung für den Ehrenamtlichen Naturschutzdienst. Das Programm [„Junge Naturwächter Sachsen“](#) richtet sich an Kinder und Jugendliche ab sieben Jahren, die gerne draußen sind, sich für Natur und Landschaft sowie biologische Vielfalt interessieren und im Naturschutz aktiv werden möchten. In einer Kooperation zwischen dem Landkreis Mittelsachsen, der LaNU und dem SMEKUL wurden zwei Handlungsleitfäden für diese Ausbildung entwickelt. Inzwischen bilden 14 sächsische Einrichtungen aus sieben kreisfreien Städten beziehungsweise Landkreisen Junge Naturwächter aus.

Das SMEKUL unterstützt die sachsenweite Etablierung der Plattform [„RegioCrowd Sachsen“](#). Dies ist das Engagementportal für Naturfreunde in Sachsen. Unter dem Motto „Zeit schenken, Naturerlebnisse gewinnen“ kann sich jeder beteiligen. In derzeit 13 Regionen im Freistaat Sachsen werden die Möglichkeiten Unternehmensengagement, Zeit einbringen, Crowdfunding und Junges Land angeboten.

III. Wirkung der Maßnahmen

III.1 FFH-Arten- und Lebensraumtypen

Zu den Arten und Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie kann auf Ergebnisse des zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gehörenden FFH-Monitorings zurückgriffen werden, das alle sechs Jahre, zuletzt im Jahr 2019, zur Berichterstattung an die EU ausgewertet wird. Zur Darstellung und Erläuterung des FFH-Berichts im Einzelnen wird auf die [Ergebnisdarstellung zum FFH-Bericht im Internet](#) verwiesen. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss insbesondere beachtet werden, dass mit dem Bericht vor allem seltene und geschützte Teile der Biodiversität und nicht die „Normallandschaft“ erfasst werden. Der überwiegende Teil der FFH-Schutzgüter weist sowohl im Bundes- als auch im Landesmaßstab ungünstige und zum Teil schlechte Erhaltungszustände auf und unterstreicht damit den hohen Handlungsbedarf (Abbildung 1). Wegen der aus Sicht der EU-KOM nicht ausreichenden Umsetzung der FFH-RL sind zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland anhängig, von denen auch der Freistaat Sachsen betroffen ist (unter anderem Verluste an Flachland- und Berg-Mähwiesen in verschiedenen FFH-Gebieten).

Über die Zustandsveränderungen gegenüber vorangegangenen Berichtsperioden gibt der Parameter „Gesamttrend“ Auskunft (Abbildung 2). Damit werden auch Änderungen einzelner Teilparameter erfasst, die (noch) nicht zur Veränderung des Gesamtwertes beigetragen haben. Die meisten FFH-Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen (51 Prozent) weisen sich verschlechternde Trends auf. Bei den Arten liegt ihr Anteil mit 46 Prozent etwas niedriger, ist aber immer noch weitaus größer als der Anteil von Arten mit sich verbessernden Trends.

Gruppiert man die Lebensraumtypen nach übergeordneten Ökosystemtypen, zeigt sich eine differenzierte Verteilung: Der Schwerpunkt schlechter und ungünstiger Wertstufen liegt im Offenland. Besonders betroffen sind auch Schutzgüter der Auen und Moore. Vertreter der LRT mit abnehmendem Trend sind die Borstgrasrasen, die zugleich Pflanzengesellschaft des Jahres 2020 sind.

Im Rahmen zweier Projekte des Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau zur [Zustandsverbesserung der Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen \(LRT 6410\) und Borstgrasrasen \(LRT 6230\)](#), deren Zustand landesweit als „ungünstig“ bewertet wurde, konnten unter erheblichem Personaleinsatz Erfolge erzielt werden. Ziel des Projektes waren 69 LRT-Flächen mit bestehenden Pflegedefiziten, teils bereits erfolgter Verbrachung und bisher nicht genutzter Förderung.

Bis Ende des Jahres 2020 konnte hier als Ergebnis intensiver Gespräche vor allem mit aktuellen oder potenziellen Bewirtschaftern und der Anbahnung von Ersteinrichtungsmaßnahmen für 31 Flächen eine Fördermaßnahme initiiert werden (Beantragung spätestens im Jahr 2021 vorgesehen). Mit einer angepassten oder wieder aufgenommenen Flächenpflege ist eine zügige Wiederherstellung bzw. Zustandsverbesserung dieser Flächen zu erwarten.

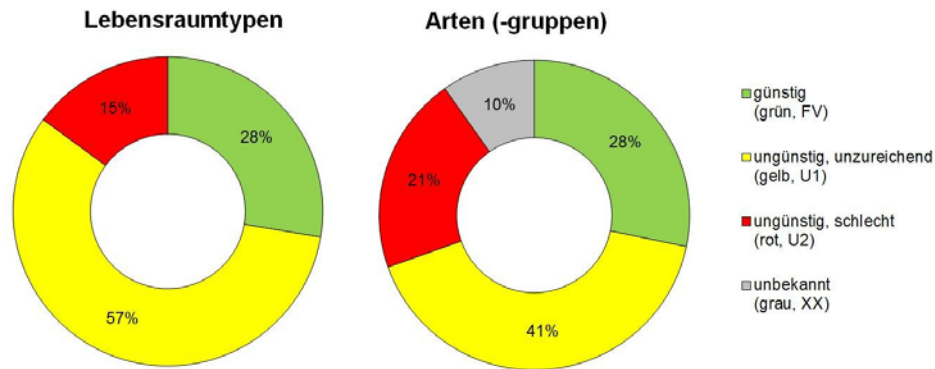


Abbildung 1: Erhaltungszustände der im Freistaat Sachsen vorkommenden 47 FFH-Lebensraumtypen (links) und 92 FFH-Arten(-gruppen) (rechts) im Berichtszeitraum 2013 bis 2018; ermittelt nach der bundeseinheitlichen Methode zur Erstellung des nationalen Berichtes nach Artikel 17 FFH-Richtlinie; Stand 08.04.2019. Für weitere Informationen siehe [Hintergrundpapier](#).

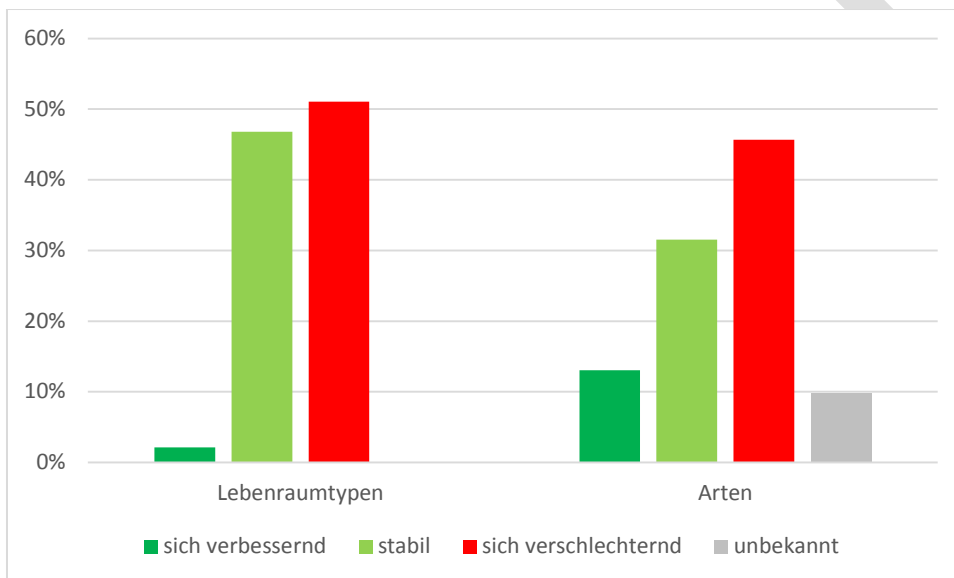


Abbildung 2: Gesamttrend aller Bewertungsparameter der im Freistaat Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten(-gruppen) im Berichtszeitraum 2013 bis 2018

III.2 Brutvögel

Im nationalen Vogelschutzbericht, der aufgrund von Artikel 12 der europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sechsjahresturnus zu erstellen ist, wird unter anderem die Bestandsentwicklung der Brutvogelarten im sogenannten Kurzzeittrend erfasst. Hierfür wurde bundeseinheitlich der Zeitraum 2004 bis 2016 angesetzt. In der Abbildung 3 wird die Verteilung der Trendklassen für den Freistaat Sachsen dargestellt.

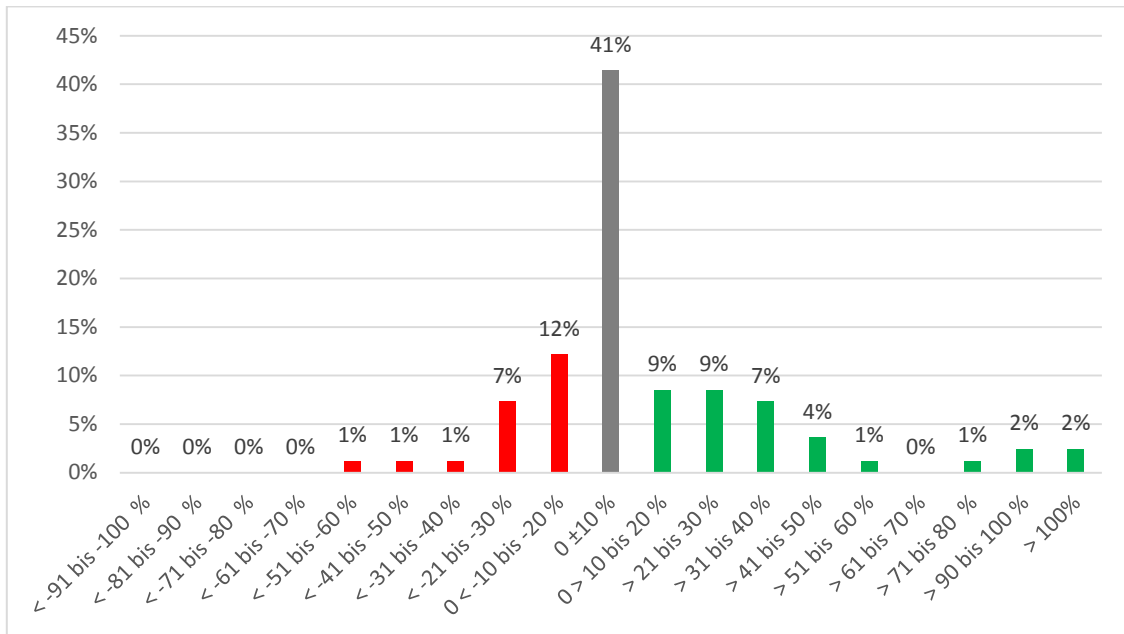
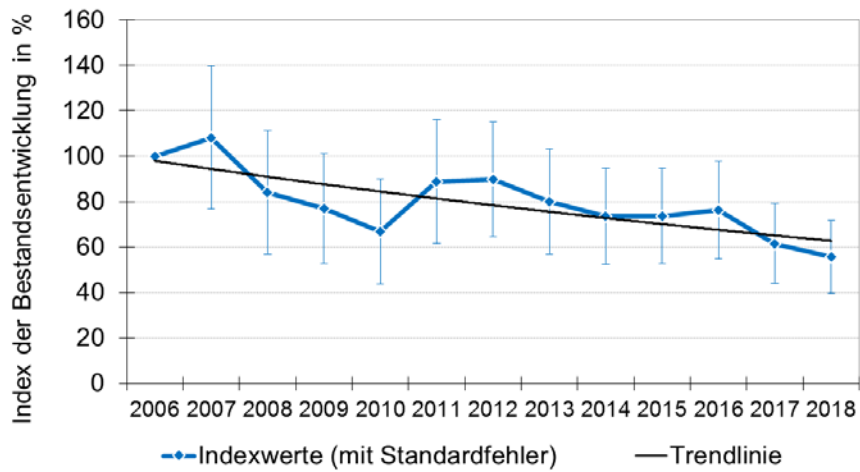


Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Trendklassen für die Abnahmen (rot), stabile Entwicklung (grau) und Zunahmen (grün) im Kurzzeittrend der Arten nach Ergebnissen des Monitorings häufiger und seltener Brutvögel; n=83; Quelle: Zuarbeit zum nationalen Vogelschutzbericht aus dem Jahr 2019.

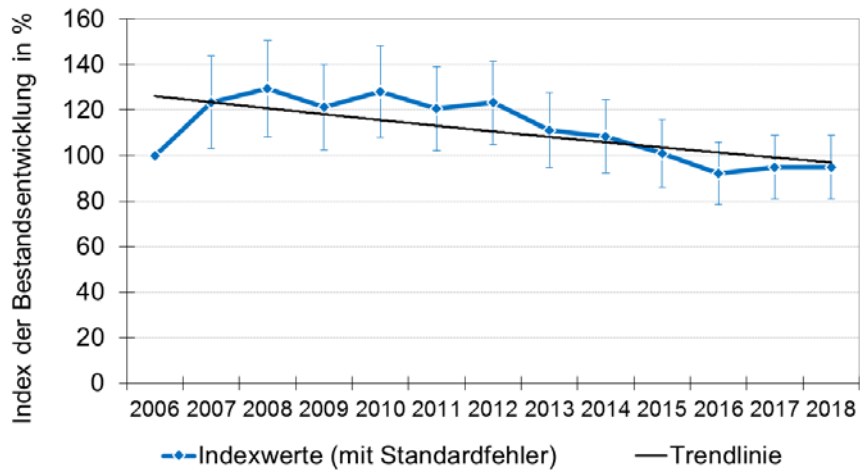
Die mit Abstand meisten Arten (circa 41 Prozent) weisen einen stabilen Trend auf (Klasse 0 +/- 10 Prozent). Rund 23 Prozent der Arten weisen negative und rund 35 Prozent positive Trends auf.

In der Zwischenauswertung zum sächsischen Biodiversitätsprogramm wurde der Mangel an systematischen Indikatoren für die Agrarlandschaft festgestellt ([SMUL 2013](#)). Inzwischen liegen für einige typische Feldvogelarten Trenddaten aus dem [Monitoring häufiger Brutvögel](#) der staatlichen Vogelschutzwarte/BfUL vor, die den statistischen Anforderungen genügen (Abbildung 4).

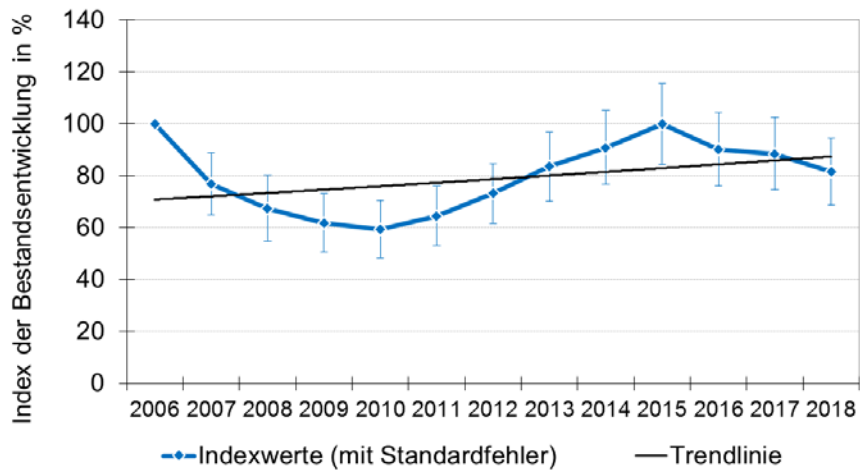
Dorngrasmücke



Feldlerche



Feldsperling



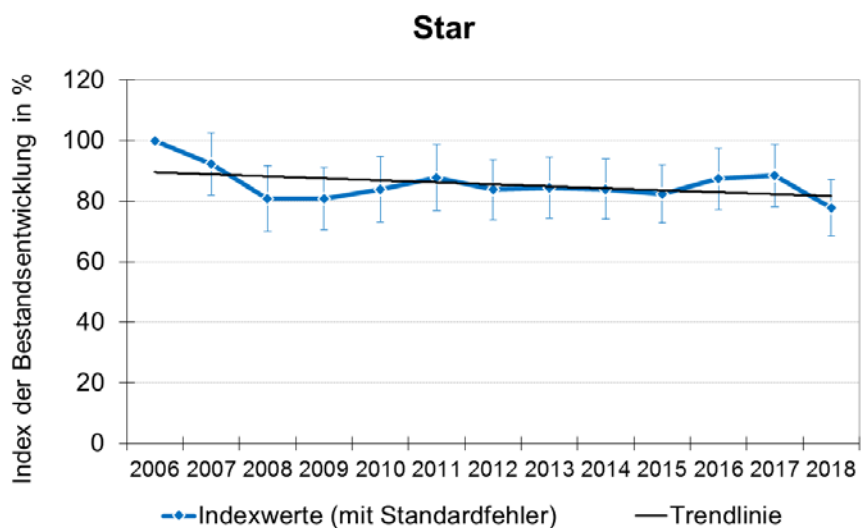
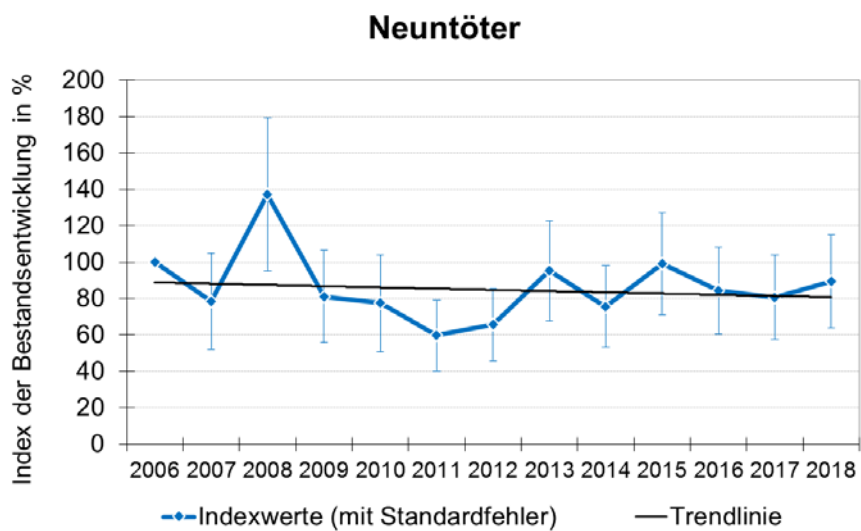
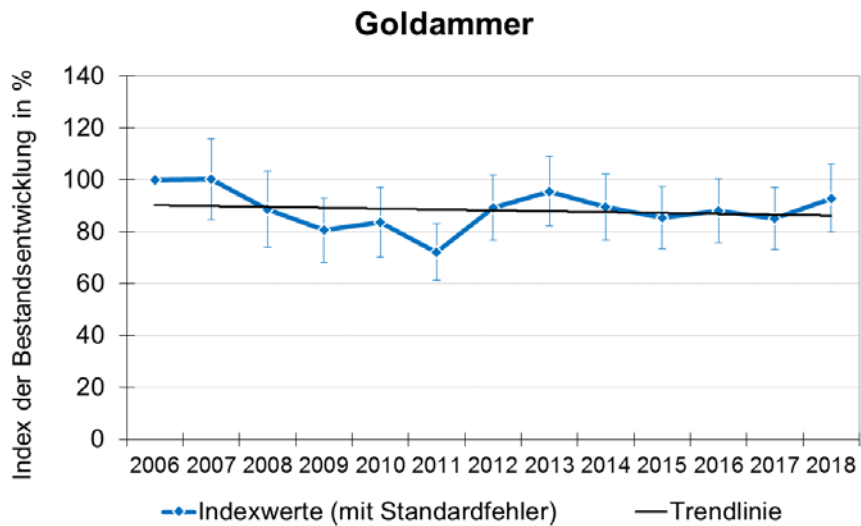


Abbildung 4: Bestandentwicklung typischer Brutvogelarten der Agrarlandschaft im Berichtszeitraum (Daten aus dem Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) im Freistaat Sachsen)

Nach den Trendklassifizierungsschemata des DDA zeigen zwei Arten stabile Trends (Star, Goldammer). Auch die Daten für den Neuntöter lassen auf einen stabilen Trend schließen, jedoch sind die Trendaussagen unsicher. Die Trendlinien für die Feldlerche zeigen eine mo-

derate und für die Dorngrasmücke eine starke Abnahme, während für den Feldsperling eine moderate Zunahme angezeigt wird. Insgesamt überwiegen bei den Feldvogelarten, für die ausreichend Daten verfügbar sind, jedoch die negativen Trends. Diese Arten repräsentieren nicht das gesamte Spektrum von Feldvogelarten. Es fehlen die Arten, die hohe Anforderungen an extensiv genutztes Grünland stellen. Sie sind in der Zufallsstichprobe, die dem bundeseinheitlichen Monitoring häufiger Brutvögel zugrunde liegt, unterrepräsentiert. Gerade bei diesen Arten hat es in der jüngeren Vergangenheit drastische Bestandseinbrüche gegeben. So zeigen beispielsweise die für den Vogelschutzbericht aufbereiteten Daten für das Braunkehlchen Bestandsrückgänge im langfristigen Trend (24 Jahre) von 80 bis 90 Prozent. Das SMEKUL veranlasste im Jahr 2016, ein Kooperationsprojekt mit den grünlandreichen Landkreisen der Erzgebirgsregion zu initiieren „[Aufbau eines überregionalen Kompetenznetzes Wiesenbrütermanagement](#)“. Darin wurden auch aktuelle Grundlagendaten durch jährliche Erfassungen gewonnen. Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen und Wiesenpieper waren die Zielarten des Schutzprojekts (Abbildung 5). Nach drei Erfassungsjahren können noch keine sicheren Trendaussagen getroffen werden. Als erste Tendenz kann geschlussfolgert werden, dass sich die Bestände auf niedrigem Niveau stabilisiert haben. Noch wichtiger als die Schlussfolgerungen für die Gesamtpopulation sind die Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen. Im Projekt hat sich erwiesen, dass bei Arten wie dem Braunkehlchen durch gezieltes, Brutpaar bezogenes Handeln, der Bruterfolg verbessert werden kann.

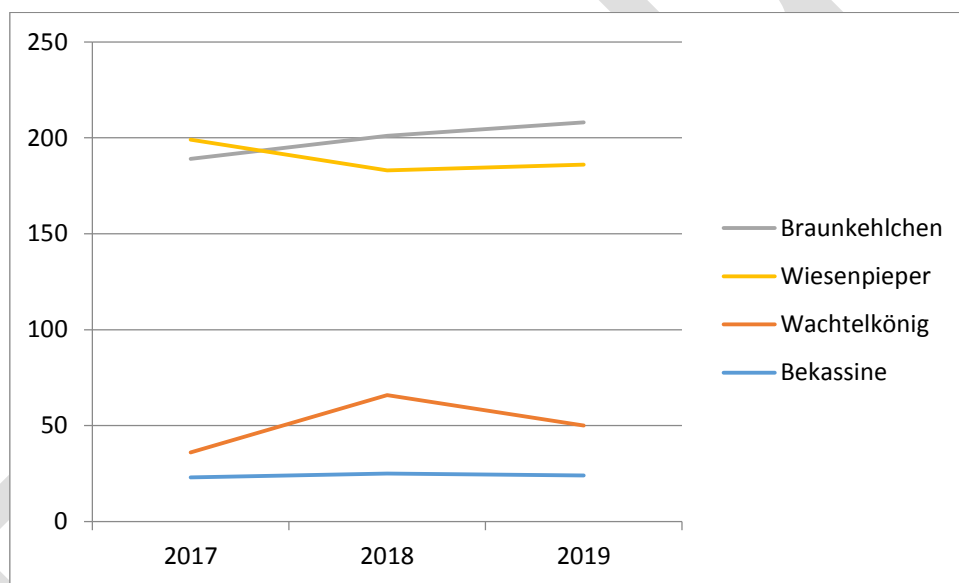


Abbildung 5: Bestandsentwicklung (Anzahl besetzte Reviere/Rufer) der Zielarten des Wiesenbrüterprojektes in der Erzgebirgsregion (Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau)

III.3 Rote Listen

Auch die nach bundeseinheitlicher Systematik erstellten Roten Listen lassen Rückschlüsse zu den Veränderungen der Biodiversität im Programmzeitraum zu. In der zweiten Hälfte des Programmzeitraums sind die Roten Listen zu den [Wirbeltieren](#), [Steinfliegen](#) und [wasserbewohnenden Käferarten](#) fertiggestellt worden. Der für sie eingestufte Kurzzeitrend überschneidet sich weitgehend mit dem Programmzeitraum (siehe Abbildung 6). Die Artengruppen unterscheiden sich deutlich in den Anteilen der Trendkategorien. Während bei den überwiegend in Fließgewässern lebenden Steinfliegen der Anteil von Arten mit zunehmenden Trends gegenüber denjenigen mit abnehmenden Trends überwiegt, ist das bei den Gewässer bewohnenden Käferarten, die in hohen Anteilen auch stehende Gewässer und Moore besiedeln, umgekehrt. Bei den Steinfliegen zeigen sich die anhaltenden Effekte der verbesserten Wasserqualität in den Fließgewässern nach der Wende. Die Lebensräume der Wasserkäfer sind in stärkerem Maße Beeinträchtigungen unterworfen, unter anderem durch Stoffeinträge (Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel) und Gewässerausbau/-nutzung. Die höchsten Anteile von Arten abnehmender Trends weisen die Amphibien auf. Nahezu alle Arten weisen teils gravierende Bestandsrückgänge auf. Durch Lebensraumzerschneidungen und -verluste durch Überbauung sowie die Folgen landwirtschaftlicher Intensivierung, die von Effekten des Klimawandels zusätzlich verschärft werden, kommt es zu teils gravierenden Bestandsrückgängen. Ähnlich hohe Anteile von Arten mit kurzfristigen Bestandsrückgängen weisen innerhalb der Säugetiere die Fledermäuse auf. An Gefährdungsfaktoren tritt hier der zunehmende Verlust von Quartieren im Bereich der Dörfer und Städte durch die Gebäudesanierung hinzu. Im Rahmen des Biodiversitätsprogramms sind gezielte Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete Arten ergriffen worden, mit denen der Lebensraumverlust in einigen Rückzugsgebieten kompensiert werden konnte. Für die [Kreuzkröte](#) konnten Wege aufgezeigt werden, wie in Zusammenarbeit mit Unternehmen des Abbaus erdgebundener Rohstoffe Ersatzlebensräume geschaffen werden können. Für die Fledermausarten wie [Nordfledermaus](#) und [Kleine Hufeisennase](#) konnten Quartiere erhalten und instandgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind in der Summe jedoch (noch) nicht in der Lage, eine Trendumkehr zu bewirken.

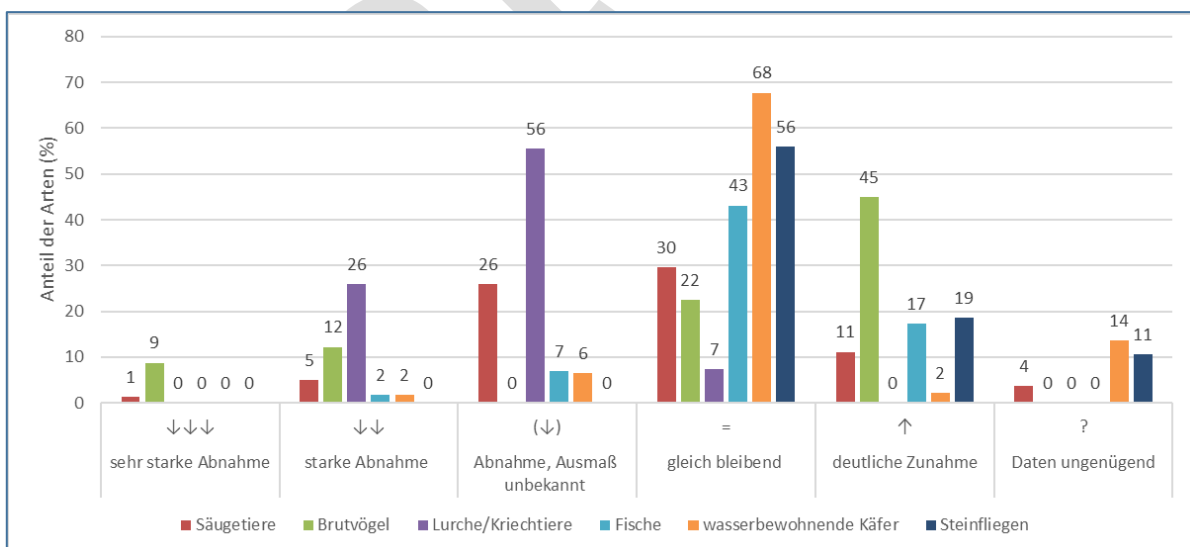


Abbildung 6: Anteile der Kategorien des Kurzzeitrends bei Säugetierarten, Brutvögeln Amphibien/Reptilien, Fischen, wasserbewohnenden Käferarten, und Steinfliegen entsprechend den Roten Listen für den Freistaat Sachsen mit Redaktionsschluss ab dem Jahr 2015.

IV. Fazit

Auf der Grundlage des abgelaufenen Programms „Biologische Vielfalt 2020“ sind im Geschäftsbereich des SMEKUL zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität ergriffen worden. Die gesteckten Handlungsziele sind überwiegend erreicht worden.

Die Effekte der Maßnahmen auf die Biodiversität sind vielfach erst nach mehreren Jahren messbar. Ihre Bewertung wird aber auch dadurch erschwert, dass im Programm keine messbaren Zielaussagen zur angestrebten Wirkung der Maßnahmen auf die Umwelt (sogenannte Umweltqualitätsziele) enthalten waren. Die Daten der verschiedenen Monitoringsysteme liefern jedoch Anhaltspunkte zu den Entwicklungstrends. Es wird erkennbar, dass eine Trendumkehr im Artensterben, wie diese unter anderem in den [Aichi-Zielen](#) der Vereinten Nationen angestrebt wird, nicht erreicht werden konnte. Im Gegenteil, viele Arten und Lebensräume sind, trotz zahlreicher Gegenmaßnahmen, weiter im Bestand zurückgegangen.

Es gibt jedoch auch zahlreiche Indizien, die auf positive Effekte einzelner Maßnahmen hindeuten. Daraus kann geschlossen werden, dass die negativen Bestandstrends ohne die Maßnahmen noch deutlicher ausgefallen wären. Und sie zeigen: Handeln lohnt sich.

Der grundlegende Befund unzureichender Positiveffekte auf die Biodiversität trifft in gleicher Weise auch für die Bilanzen der Nationalen Biodiversitätsstrategie, zur Biodiversitätsstrategie der EU sowie für den strategischen Plan der Vereinten Nationen zu.¹

Die Gründe lassen sich folgenden abstrakten Kategorien zuordnen:

- Ungeeignete Ziele hinsichtlich Ambitioniertheit und Operationalisierbarkeit
- Zu kurzer Betrachtungszeitraum und unzureichende Indikationssysteme
- Unzureichende Maßnahmen in Umfang und Qualität
- Unzureichende Finanzmittel zur Umsetzung
- Unzureichende Verknüpfung mit anderen Politikbereichen
- Nicht oder nur sehr langfristig beeinflussbare Außenfaktoren
- Unzureichendes gesellschaftliches Bewusstsein
- Rücksichtnahme auf die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Bereichen, auch wenn sie zu anhaltenden Biodiversitätsverlusten und zu einer Klimakrise führt

Das bloße Fortsetzen und Fortschreiben früherer Konzepte über das Jahr 2020 hinaus reicht nicht aus. Die Erfahrungen in der zu Ende gehenden UN-Dekade Biologische Vielfalt haben die Stärken und Schwächen der verschiedenen Zielkonzepte offenbart. Es gilt, schnell daraus Lehren zu ziehen, um noch wirksamer das globale Artensterben aufzuhalten.

Für den Freistaat Sachsen bedeutet das, dass eine Neu-Programmierung erforderlich ist.

Die zeitliche Reichweite des künftigen Biodiversitätsprogramms sollte sich den Dimensionen der nationalen und internationalen Zielkonzepte orientieren, das heißt, es sollte einen kurzfristigen Horizont bis zum Jahr 2030 und einen langfristigen Horizont bis zum Jahr 2050 aufweisen.

Im Mittelpunkt sollten ambitionierte und abrechenbare Handlungsziele stehen, die durch wirkungsbezogene Ziele („Qualitätsziele“) ergänzt werden.

Der Mittelbedarf sollte ausgewiesen werden.

Die Handlungsfelder sollten auf weitere Politikbereiche ausgedehnt werden.

¹ Evaluierungen im einzelnen UN: <https://www.cbd.int/gbo5> , EU: New Green Deal, Bund: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/bericht_lage_natur_2020.pdf, https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Rechenschaftsbericht_2017.pdf

Die Programmierung sollte als partizipativer Prozess unter Mitwirkung der relevanten Umsetzungsakteure ausgestaltet werden.

Zitierte Quellen

AFC – ART – Entera – TSS-Forstplanung (2019): Zentralbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2014 – 2020. Endbericht.

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Zentralbewertung_EPLR-SN_Endbericht.pdf Abruf 1.10.2020

Lakner, S., Y. Zinngrebe & D. Koemle (2020): Combining management plans and payment schemes for targeted grassland conservation within the Habitats Directive in Saxony, Eastern Germany. Land Use Policy 97

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0264837719316382?via%3Dihub>, Abruf 1.10.2020

SMEKUL (2012): Agrarbericht 2011 in Zahlen.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15330/documents/19552> Abruf 1.12.2020

SMEKUL (2013): Biologische Vielfalt 2020. Programm, Maßnahmenplan und -bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

<https://www.natur.sachsen.de/download/BioVielfalt2020.pdf> Abruf 1.12.2020

SMEKUL (2018): Agrarbericht 2018.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30754/documents/46547> Abruf 1.12.2020